



**Amt für Raumentwicklung und Geoinformation**

St.Gallen, 30. Oktober 2019

**GWR-Infobulletin 2019 / 1**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem GWR-Infobulletin erhalten Sie aktuelle Informationen zu den Quartalsabschlüssen, zum bevorstehenden Projekt GWR-Erweiterung und zur Wohnungsnummerierung.

**1 GWR-Führung, Quartalsabschlüsse**

Gerne möchten wir darauf hinweisen, dass das Bundesamt für Statistik BFS seit September 2019 in Absprache mit den kantonalen GWR-Koordinationsstellen dazu aufruft, den **Quartalsabschluss jeweils innert 15 Tagen nach dem Referenztag (Quartalsende) vorzunehmen**, wie folgt:

Quartalsende	Q1: 31. März	Q2: 30. Juni	Q3: 30. September	Q4: 31. Dezember
<b>Q-Abschluss</b>	<b>15. April</b>	<b>15. Juli</b>	<b>15. Oktober</b>	<b>15. Januar</b>

Die Gemeinden werden ermuntert, diese Arbeiten im Kalender so einzuplanen, dass sie bereits einige Tage vor oder innert zwei Wochen nach Quartalsende erfolgen und dabei auch Ferienabwesenheiten berücksichtigt werden können. Besten Dank für die wertvolle Mitarbeit.

Bei fachlichen Problemen kann jederzeit die GWR-Hotline 0800 866 600 beim BFS angerufen werden. Eine Übersicht ist auf [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch) unter dem Menüpunkt „Monitoring“ für jedermann zugänglich. Über das Kantonswappen gelangt man zur St.Galler Auswertung.

**2 Projekt GWR-Erweiterung inkl. Gebäudedatenabgleich AV - GWR**

Mit dem Projekt GWR-Erweiterung steht ein wichtiges Projekt in den Startlöchern. Damit wird das GWR zu einem "Vollregister" über sämtliche Gebäude und führt dank des Gebäudedatenabgleichs zwischen amtlicher Vermessung (AV) und GWR zu einer markanten Qualitätsteigerung.

Die Geometerunternehmen werden das gesamte Projekt der Datenbereinigung im GWR und in der AV mit dem Abgleich und der Erweiterung leiten und begleiten. Sie sind dazu am 10. September 2019 in einem Workshop detailliert informiert und instruiert worden. Sie werden im Verlauf des Projektes mehrfach in verschiedenen Schritten und Phasen auf die Gemeinden zukommen und sind dabei auf die tatkräftige Mitarbeit und die Kenntnisse der Bauverwaltungen resp. Bausekretariate angewiesen. Was die Gemeinden im Detail abzuklären, zu entscheiden und zu bereinigen haben, ist in einem Factsheet für die Gemeinden beschrieben, welches am 23. Oktober 2019 an der NetzSG-Herbstversammlung des Ressorts Bau und Umwelt erstmals präsentiert wurde.

Das Factsheet für die Gemeinden finden sie in der Beilage oder unter folgendem Link:

<https://www.sg.ch/bauen/geoinformation/vermessung/amtlichevermessungav/avprojekte/avprojektgwrerweiterung.html>

Dort ist auch das ausführliche Pflichtenheft für die Geometerunternehmen zu finden.

Es ist auch gut denkbar, dass die Geometerbüros die Gemeinden über das finanzierte Projekt (Analyse, Triage und Bereinigung der AV-Seite) hinaus bei der Bereinigung der GWR-Seite unterstützen. Nehmen Sie dazu bei Bedarf bitte direkt ihrem Geometerunternehmen Kontakt auf.

Wichtig ist, dass die Vorläuferprojekte (Harmo, PLZ-Bereinigung, Strassennamen-Validierung) jetzt rasch abgeschlossen werden können, wo noch einzelne Pendenzen offen sind. Da die Strassenvalidierung beim Bund nur gesamtkantonal vorgenommen werden kann, wird nun auch die kantonale Vermessungsaufsicht auf die noch 8 hängigen Gemeinden zugehen.

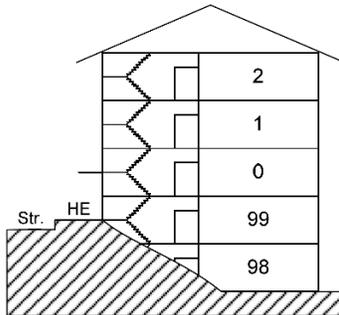
Wir zählen auf Ihre Unterstützung und bedanken uns jetzt schon für die Mitarbeit, damit die vom Bund gesetzten, engen Termine mit dem Abschluss bis Ende 2020 möglichst erreicht werden können.

### 3 Richtlinie zur Wohnungsnummerierung

Für die Vergabe von Wohnungsnummern vom Februar 2008: Beispiele sind jedoch an

Die erwähnte Richtlinie des BFS von 2008 ist mittlerweile 'ausser Kraft' und wurde gänzlich durch den Merkmalskatalog 4.1 vom 20.12.2018 abgelöst. Die Bemerkungen in diesem Informationsbulletin zur Wohnungsnummerierung gemäss Merkmalskatalog gelten weiterhin. Die Situation des aktuellen resp. künftigen Merkmalskatalogs zu adaptieren.

**Stockwerk [WSTK]:** Die Stockwerkangabe bezeichnet das Stockwerk bezogen auf den Haupteingang (HE) des Gebäudes. Liegt der HE zwischen zwei Geschossen gilt das obere als EG ("Hochparterre").



Geschoss	Richtlinie 2008	MK3.7	MK4.x
99. Stock	-	-	3199
89. Stock	89	-	3189
49. Stock	49	3149	3149
2. Stock	2	3102	3102
1. Stock	1	3101	3101
<b>Parterre, inkl. Hochparterre</b>	<b>0</b>	<b>3100</b>	<b>3100</b>
1. UG	99	3201	3401
2. UG	98	3202	3402
9. UG	91	3209	3409
19. UG	81	-	3419

**Lage auf dem Stockwerk [WBEZ]:** Die Lage auf dem Stockwerk [WBEZ] ist ein Attribut zur Bezeichnung der Lage bei mehr als einer Wohnung pro Stockwerk. Es kann sich um Angaben wie "links" / "Mitte" / "rechts" (vom Hauseingang aus gesehen) oder "West" / "Mitte" / "Ost" handeln. Im Moment ist dieses Attribut noch fakultativ, wird aber mit dem geplanten Wechsel zum Merkmalskatalog 4.x obligatorisch werden, ausser es wird eine physische oder administrative Wohnungsnummer geführt.

**Administrative Wohnungsnummer [WHGNR]:** Die administrative Wohnungsnummer wird von der kommunalen Behörde vergeben. Es soll sich um eine systematisch angewendete Nummerierung handeln, welche von der Gemeinde zur **offiziellen Wohnungsnummer** erklärt wurde.

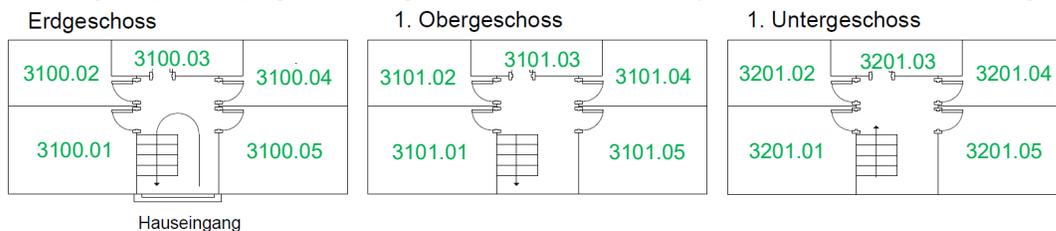
Es wird empfohlen, diese administrative Wohnungsnummer für alle Gebäude mit mehr als einer Wohnung pro Stockwerk nach einheitlicher Systematik zu führen und frühzeitig darauf hinzuwirken, dass Hauseigentümer oder Liegenschaftsverwaltungen keine davon abweichenden physischen Wohnungsnummern vergeben. Dann kann auch das Attribut WBEZ leer bleiben.

**Physische Wohnungsnummer [WEINR]:** Die physische Wohnungsnummer ist die am oder im Gebäude sichtbare Wohnungsnummer und kann vom Hauseigentümer oder einer Liegenschaftsverwaltung vergeben werden. Sie wird **an Briefkästen, Klingeln, Wohnungstüren, etc. angebracht**. Nach Möglichkeit stimmen die physischen mit den administrativen Nummern überein, dann kann WEINR im GWR leer bleiben; erste Priorität im GWR hat also das Führen der WHGNR. Im postalischen Verkehr werden die betreffenden Nummern häufig zusammen mit der Hausnummer in der Adresse angegeben, z.B. Wohnung 121 an der Stöckacherstrasse 96 = Stöckacherstrasse 96/121.

#### Systematik der Wohnungsnummern-Vergabe:

Wohnungsnummern sollen vom Haupteingang her gesehen, links beginnend, im Uhrzeigersinn nummeriert werden. Übereinander liegende Wohnungen erhalten somit die gleichen Wohnungsnummern.

In der Regel reicht für die Wohnungsnummer eine zweistellige Zahl. In Kombination mit der Stockwerkangabe [WSTK] ergibt sich folgende Grafik: SSSS.WW (S = Stockwerk, W = Wohnungsnummer)



Freundliche Grüsse  
Kantonsgeometer

Patrick Fäh

Kontaktdaten:

Patrick Fäh  
Leiter Vermessung, GWR-Koordinator  
AREG, Abt. Vermessung  
T 058 229 35 09  
patrick.faeh@sg.ch

Marcel Hugo  
GWR-Koordinationsstelle  
AREG, Abt. Vermessung  
T 058 229 35 23  
marcel.hugo@sg.ch